

Eckpunkte zur Reform des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

Grundlage dieser Positionierung sind die aktuellen Vorbereitungen des Berliner Senats zur Reform des BerlAVG. Der Vergabebericht liegt bereits vor, die Evaluation soll in Vorbereitung sein. Einerseits gelingt es den zahlreichen Vergabestellen, dank der beharrlichen Unterstützung durch das Tarifregister Berlin-Brandenburg, immer besser und schneller einer Ausschreibung den einschlägigen Tarifvertrag zuzuordnen. Andererseits gibt es zahlreiche Hinweise, dass die praktische Umsetzung in den beauftragten Betrieben nicht reibungslos läuft.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften haben ein gesteigertes Interesse daran, dass das Vergabegesetz und die darin enthaltene Tariftreuregelung erfolgreich und praxisnah umgesetzt wird. Im Folgenden schlagen wir Verbesserungen vor, die im Rahmen der Reform beachtet werden sollten.

Die Beschlüsse zur Schaffung von Sondervermögen, Infrastrukturmitteln und die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene machen zudem Überlegungen notwendig, wie Investitionen zügig erfolgen können. Zu beachten ist aus unserer Sicht, dass bei den meisten Ausschreibungen technische Ansprüche an Material und Verarbeitung der mit Abstand umfangreichste Teil ist, während Anforderungen und Nachweispflichten zur Einhaltung von Tarifverträgen relativ unkompliziert sind.

Die aktuell diskutierte Anhebung von Wertgrenzen zur Freihandvergabe gefährden die Verbindlichkeit der AV Tariftreue und des Vergabe-Mindestlohns erheblich und wären mit dem Geist der Regelung im Koalitionsvertrag nicht vereinbar. Zudem würde die angestrebte Gleichbehandlung von Bietern keinesfalls erreicht werden.

Forderungen:

1. Tariftreue und Vergabe-Mindestlohn nicht aushebeln.

Direktvergaben können für Bagatellaufträge ein geeignetes Mittel sein, um die Verwaltungen zu entlasten. Der Trend zur massiven Erhöhung der Wertgrenzen in Bund und Ländern schießt allerdings über das Ziel hinaus. Vetternwirtschaft und Korruption sind vorprogrammiert. Die Vergabegrundsätze im GWB stehen zur Disposition (Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit vgl. § 97 GWB). Die Regelungen zur Tariftreue und zum vergabespezifischen Mindestlohn – dem Herzstück des BerlAVG – dürfen durch die Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge und freihändige Vergaben nicht umgangen werden.

31. Juli 2025

Kontaktperson:

Katja Karger

Vorsitzende
Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg

030-21240100
katja.karger@dgb.de
Keithstr. 1
10787 Berlin

2. Lohngleitklausel verpflichtend einführen

Unternehmen, die den Zuschlag bekommen, werden zusätzliche Kosten durch Anhebung des Vergabemindestlohns als auch Tarifsteigerungen während der Laufzeit des Auftrags vom Auftraggeber nicht erstattet. In der Regel wird dies an die Beschäftigten durch Lohnkürzungen weitergegeben. Gerade bei Aufträgen mit überjähriger Laufzeit führt dies zu erheblichen Einbußen bei den Beschäftigten. Die Brandenburgische Landesregierung hat in ihre Verträge eine Lohngleit- und Preisanpassungsklausel aufgenommen. Mit einer obligatorischen Lohngleitklausel im BerlAVG wäre das Problem gelöst.

3. Tariftreue unbürokratisch nachweisen

Ziel der Tariftreue-Regelung ist die Stärkung der Tarifbindung. Für tarifgebundene Unternehmen sollte der bürokratische Aufwand zum Nachweis der Tariftreue möglichst gering sein. Dementsprechend kann es bei der Angebotsabgabe zwei Varianten geben:

- a) Pre-Qualifizierung: Das Unternehmen ist Mitglied im tarifschließenden Verband und wendet den einschlägigen Tarifvertrag verbindlich an. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung beider Tarifparteien beizufügen. Bei Austritt des Auftragnehmers vor Auftragsende muss die Vergabestelle unverzüglich informiert werden.
- b) Alternativ erklärt das Unternehmen, dass es für den Zeitraum der Auftragsausführung die in der AV Tariftreue und in der Ausschreibung festgelegten Tarifregelungen gewähren wird. Dazu hat es die für die Auftragsausführung voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten nach ihrer Anzahl, Entgeltgruppe und Tätigkeitsdauer anzugeben.

4. Kontrollen verbessern und ausweiten

Die Prüfungen zur Einhaltung der Vergaberichtlinien sollte nicht auf die Papierlage beschränkt sein. Vor-Ort-Kontrollen sind notwendig, um echte Verstöße zu erkennen und Druck zur Einhaltung aufzubauen. Dafür braucht es eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung sowie weitreichendere Befugnisse der Kontrollgruppe. Abgestimmt gemeinsame Aktivitäten verschiedener staatlicher Akteure können sinnvoll sein (z.B. Zoll, Vergabe, Sozialbehörde, Beratungsteams).

Unterstützende Kontrollen durch sozialpartnerschaftliche Einrichtungen sollten gesetzlich verankert werden. Die Kompetenzen der sozialpartnerschaftlichen Sozialkasse der Berliner Bauwirtschaft (SoKa Bau) kann genutzt werden, u.a. durch eine Verstetigung des bisher von der SoKa Bau finanzierten Modellprojekts eines Prüf- und Ermittlungsdienstes.

In dem Zusammenhang wäre die (Wieder-)Einführung der verpflichtenden Vorlage einer qualifizierten SoKa-Bescheinigung zur ordnungsgemäßen Abführung von Sozialabgaben bei Angebotsabgabe eine sinnvolle Ergänzung. Die qualifizierte SoKa-Bescheinigung kann zudem hilfreich sein bei der Überprüfung der

Plausibilität der Kalkulation der Arbeitskosten der bietenden Unternehmen auf Grundlage der tarifvertraglichen Löhne

5. Meldestelle für Beschäftigte einrichten

Immer wieder wenden sich Beschäftigte direkt an das Tarifregister oder die Vergabestellen, weil sie nicht nach Tarif bezahlt werden, obwohl sie einen Anspruch darauf hätten. Im Moment werden diese Hinweise nicht systematisch erfasst und bearbeitet, womit wertvolle Informationen zur Einhaltung verloren gehen. Die Einrichtung einer Meldestelle oder Hotline kann sowohl als Mittel zur Beratung Betroffener als auch zur Kontrolle der Einhaltung genutzt werden und sollte daher im BerlAVG verankert werden.

6. Unterauftragsketten auf max. 3 Glieder begrenzen

Zur Verhinderung von Missbrauch, Betrug und Dumping sollten Unterauftragsketten, mit denen Unternehmen Teilleistungen an andere weitergeben, auf max. 3 Glieder begrenzt werden. Unterauftragsketten erschweren Transparenz, Verfolgung und Durchsetzung von Lohn- und anderen Ansprüchen der Beschäftigten bis zum Ende der Kette. Die Leidtragenden sind die Beschäftigten, aber auch die Sozialkassen und Sozialversicherungen.

7. Arbeitszeit fälschungssicher nachweisen

Ein fälschungssicheres System der Arbeitszeitdokumentation sollte künftig Bestandteil der Vergabepaxis werden, um Missbrauch einzudämmen. Die Erfahrungen aus der Bauwirtschaft mit der elektronischen Arbeitszeiterfassung sollten in diesem Kontext berücksichtigt werden.

8. Abläufe durch Digitalisierung beschleunigen

Unternehmen nutzen für ihre Angebotskalkulation IT-Plattformen, auf die Vergabestellen keinen Zugriff haben. Die Folge sind ein erheblicher Mehraufwand zur Prüfung der Kalkulation, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen bei der Auftragsvergabe. Ein Zugang der Vergabestellen zu gängigen Kalkulationsrechnern würde die Überprüfung der Plausibilität von Angeboten sehr erleichtern.

9. Verwaltungsstruktur verbessern

Der Berliner Senat sollte ein strategisches Konzept zur Professionalisierung und Bündelung der Kompetenzen erarbeiten, damit die Anforderungen aus dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz praxisnah umgesetzt werden. Dies kann über verstärkte Kooperationen auf Bezirks- oder Landesebene (zum Beispiel durch eine Stärkung des Landesverwaltungsamtes) stattfinden oder über die Bündelung bestimmter Produktgruppen wie in Hamburg oder Bremen. Eine weitere Möglichkeit, mit der in Mainz gute Erfahrungen gemacht werden, ist die Erstellung eines zentralen elektronischen Einkaufskatalogs für alle Vergabestellen, in dem ökologische und soziale Kriterien Berücksichtigung finden.

Für die zügige Umsetzung der Investitions- und Infrastrukturmittel sollte eine zentrale Vergabestelle eingesetzt werden.

10. Vergabe-Mindestlohn an TV-L koppeln

Der DGB begrüßt die Anhebung des Vergabemindestlohns zum 01.05.2024 auf 13,69€/Stunde. Zugleich steht fest, dass dies den Kaufkraftverlust durch Inflation nicht ausgleicht. Grundlage der Anpassung war die durchschnittliche Tarifentwicklung der letzten 12 Monate ohne Sonderzahlung. Da aber viele der jüngsten Tarifvereinbarungen Sonderzahlungen in Form von Inflationsausgleichsprämien enthielten, blieben diese unberücksichtigt.

Um den Vergabelohn gerechter und bürokratieärmer zu gestalten, sollte er – analog zu Sachsen-Anhalt – an die Eingangsstufe des TV-L gekoppelt werden. Im BerlAVG sollte klar formuliert werden, dass der Vergabemindestlohn der Grundlohn ist. Nacht- oder Erschwerniszuschläge sind entsprechend zusätzlich zum Grundlohn zu zahlen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vergabegesetz und die Tariftreuregelung in Berlin positiv aufgenommen wurden und weitgehend ohne Probleme umgesetzt werden. Mit weiteren Informations- und Fortbildungsangeboten kann die Zahl der Fehler und Missachtung weiter reduziert werden.

Dennoch gibt es weiteren Optimierungsbedarf, vor allem hinsichtlich Kontrolle, Digitalisierung und Verwaltungsabläufen.

Sehr gerne stehen wir für Nachfragen zur Verfügung.

Katja Karger